

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 75.

Dresden, am 4. Januar

1868.

Fünfundsiebzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 2. Januar 1868.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Anfrage des Präsidenten, die nachträgliche Abstimmung zu §. 4 des Gesetzentwurfs, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend. — Registrandenvortrag Nr. 771—810. — Entschuldigung. — Berathung des dritten Berichts der Zwischendeputation über die Kirchenvorstands- und Synodalordnung u., die Differenzen mit der Ersten Kammer betreffend (I—XII, §. 27). — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Haberkorn eröffnet die Sitzung Nachmittags um 4 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. von Falkenstein und der Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Kirchenrath Dr. Feller, sowie in Anwesenheit von 67 Kammermitgliedern, und es wird zunächst das über die letzte Sitzung niedergeschriebene Protokoll vom Secretär Dr. Loth vorgelesen und ohne Widerspruch genehmigt.

Präsident Haberkorn: Vor der Vollziehung des Protokolls bemerke ich, daß noch eine Abstimmung nachträglich zu bewirken ist. Zu §. 4 hatte nämlich der Herr Abg. Fahnauer den Antrag gestellt, daß eine Abänderung in der Weise erfolgen solle: Die Steuer für einen einzigen Hund darf nicht unter 20 Ngr. betragen. Dieser Antrag wurde mit 33 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Ich hatte vorher angezeigt, daß ich für den Fall, daß dieser Fahnauer'sche Antrag abgelehnt werden sollte, zur Abstimmung über den Deputationsantrag schreiten werde; allein die ausdrückliche Abstimmung selbst nicht vorgenommen, vielmehr nur erklärt, nach Ablehnung des Fahnauer'schen Antrags sei das Deputationsgutachten in der Weise für

angenommen zu erachten, daß es nun heiße: Die Steuer für einen einzigen Hund darf nicht unter Einem Thaler betragen. Es ist eine Unterlassung, welche sich infolge der mehrfachen Abstimmungen, die sich gerade in diesem Punkte nöthig machten, erklären läßt. Obwohl nun die Kammer diese Meinungserklärung, die ich abgab, damals und auch heute nach Vorlesung des Protokolls genehmigt hat, so ist es dennoch correcter, diese Abstimmung selbst ausdrücklich nachzuholen. Ich habe deshalb die Discussion theils über diese Frage, theils über die Hauptsache selbst zu eröffnen. Die Deputation hat also vorgeschlagen: Die Steuer für einen einzigen Hund darf nicht unter Einem Thaler betragen. Wichtig ist, daß, wenn der Fahnauer'sche Antrag von 20 Ngr. abgelehnt worden ist, nun die Folge ist, daß das Deputationsgutachten anzunehmen ist. Allein ich gestatte darüber zunächst noch die Debatte und würde dann noch eine ausdrückliche Frage darauf stellen, ob die Kammer diesen Satz in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise annimmt, um in keiner Weise der Kammer oder mir eine Incorrectheit nachsagen zu lassen.

Abg. von Eriegern!

Abg. von Eriegern: Ich will der Ansicht, die eben von dem Herrn Präsidenten aufgestellt worden ist, daß eine Abstimmung rückständig sei, formell nicht widersprechen; ich habe aber gerade an dem Tage genau auf die ganzen Verhandlungen Achtung gegeben und mir hat es den Eindruck gemacht, daß eine unbedingte Nothwendigkeit der Abstimmung nicht da sei. Ich gründe meine Ansicht vorzüglich auf die Fassung des Fahnauer'schen Antrags. Er ist gefaßt als eine Abänderung des Gutachtens der Deputation. Wenn man also diese Abänderung ablehnt, übrigens von keiner Seite über die Höhe der Steuer ein anderer Vorschlag gemacht worden ist, die ganze Kammer aber sich für eine Hundsteuer ausgesprochen hat, so, glaube ich, liegt es im ganzen Ganzen der Abstimmung, daß das Deputationsgutachten genehmigt worden ist. Nach meiner Ansicht dürfte daher eine unbedingte Nothwendigkeit einer anderweiten Abstimmung nicht vorhanden sein; doch gebe ich natürlich gern die